

## Erklärung zur Unternehmensführung

Vorstand und Aufsichtsrat der SCHUMAG Aktiengesellschaft („SCHUMAG“) berichten nachstehend für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018 gemäß § 289f und § 315d HGB zur Unternehmensführung.

Die Erklärung zur Unternehmensführung beinhaltet die Erklärung gemäß § 161 AktG (Entsprechenserklärung), relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken und die Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat, außerdem die Festlegungen zum Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand sowie in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands gemäß § 76 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 und § 111 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 AktG. Soweit Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.schumag.de](http://www.schumag.de)) öffentlich zugänglich sind, kann darauf verwiesen werden. Hiervon wird nachfolgend Gebrauch gemacht. Die SCHUMAG verfolgt dabei das Ziel, die Darstellung der Unternehmensführung übersichtlich und prägnant zu halten.

Diese Erklärung zur Unternehmensführung ist auf unserer Internetseite im Bereich „Investor Relations“ / „Corporate Governance“ / „Erklärung zur Unternehmensführung“ dauerhaft zugänglich gemacht.

### Erklärung gemäß § 161 AktG

Nach § 161 AktG sind Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Aktiengesellschaften verpflichtet, mindestens jährlich eine Erklärung abzugeben, in welchem Umfang den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die aktuelle Entsprechenserklärung vom Januar 2019 ist auf unserer Internetseite im Bereich „Investor Relations“ / „Corporate Governance“ / „Entsprechenserklärung“ veröffentlicht.

### Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Eine Übersicht über die aktuellen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats befindet sich auf unserer Internetseite im Bereich „Unternehmen“ / „Management“.

Der **Vorstand** leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Als Leitungsorgan der Aktiengesellschaft führt er die Geschäfte des Unternehmens und ist im Rahmen der aktienrechtlichen Vorschriften an das Interesse und die geschäftspolitischen Grundsätze des Unternehmens gebunden. Er berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle wesentlichen Fragen der Geschäftsentwicklung, die Unternehmensstrategie sowie über mögliche Risiken. Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Verfahrensregeln des Vorstands sind außerdem in einer Geschäftsordnung niedergelegt, die in der jeweils aktuellen Fassung auf unserer Internetseite im Bereich „Investor Relations“ / „Corporate Governance“ / „Erklärung zur Unternehmensführung“ zur Verfügung steht.

Der **Aufsichtsrat** bestellt, überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft sind, unmittelbar eingebunden. Regelmäßig wird er vom Vorstand über die beabsichtigte Geschäftspolitik sowie grundsätzliche Fragen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Risikolage, das Risikomanagement und das Risikocontrolling unterrichtet. Mindestens einmal jährlich wird ihm über die Unternehmensplanung berichtet. Der Aufsichtsrat setzt die Vergütung der Vorstandsmitglieder fest, beschließt das Vergütungssystem für den Vorstand, einschließlich der wesentlichen Vertragselemente und überprüft es regelmäßig. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat. Er hält mit dem Vorstand regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement. Über wichtige Ereignisse, die für die Lage und Entwicklung sowie die Leitung der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, wird er vom Vorstand stets und unverzüglich informiert. Geschäfte, zu deren Vornahme die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist, sind in § 8 Absatz 1 der Satzung aufgeführt.

Der Vorstand bedarf demnach der Zustimmung des Aufsichtsrats zur Vornahme folgender Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte:

1. Errichtung oder Auflösung von Zweigniederlassungen und Beteiligung an Unternehmen,
2. Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen,
3. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall der Wert des Geschäfts einen Betrag von € 511.291,00 übersteigt,
4. Erteilung von Generalvollmachten.

Der Aufsichtsrat kann außerdem nach § 8 Absatz 2 der Satzung bestimmen, dass noch andere Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.

Bei Bedarf tagt der Aufsichtsrat ohne den Vorstand. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben zudem nach eigenem Ermessen Wirtschaftsprüfer, Rechts- und sonstige interne oder externe Berater hinzuziehen.

Aufgaben und Verfahrensregeln des Aufsichtsrats sind in der Geschäftsordnung niedergelegt, die in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf unserer Internetseite im Bereich „Investor Relations“ / „Corporate Governance“ / „Erklärung zur Unternehmensführung“ zur Verfügung steht.

Der Aufsichtsrat hat gemäß Nummer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex festgestellt, dass ihm eine nach seiner Einschätzung ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört. Weitere Informationen dazu erfolgen gesondert im Corporate Governance Bericht.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat derzeit keine Ausschüsse gebildet, weil der Aufsichtsrat satzungsgemäß nur aus sechs Personen besteht und alle anstehenden Themen bevorzugt im Gesamtgremium behandeln möchte.

**Festlegungen zum Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand sowie in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands sowie Angaben über die Erreichung zuvor festgelegter Zielgrößen**

Der Aufsichtsrat hat am 27. Januar 2017 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat der SCHUMAG die Festlegung einer Zielgröße von 16,67 % und eines Zeitraums zu deren Erreichung vom 26. Januar 2019 bis zum 30. April 2021 beschlossen, verbunden mit folgender Begründung bzw. Erläuterung: „Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes aus vier Anteilseigner- und aus zwei Arbeitnehmervertretern zusammen. Davon sind derzeit (Stand 25. Januar 2019) fünf Mitglieder Männer und eine Anteilseignervertreterin ist eine Frau. Der Frauenanteil im Aufsichtsrat beträgt derzeit also 16,67 %. Dabei wird die Amtszeit aller amtierenden Mitglieder nicht vor der ordentlichen Hauptversammlung 2021 enden. Für den Bezugszeitraum bis zum 30. April 2021 verbleibt es folglich voraussichtlich beim Status Quo eines Frauenanteils von 16,67 % und ist dies somit naturgemäß die dem entsprechend festgelegte Zielgröße.“ Der Aufsichtsrat hatte zuvor am 27. Januar 2017 als Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat 16,67 % mit einem Zeitraum zu ihrer Erreichung bis zum 31. März 2019 (Bezugszeitraum) festgelegt; der aktuelle Frauenanteil im Aufsichtsrat (am 25. Januar 2019) entspricht der seinerzeit festgelegten Zielgröße, die im bisher festgelegten Bezugszeitraum, der mit Blick auf die vorstehenden Folgefestsetzungen auf den 25. Januar 2019 verkürzt worden ist, mithin vollständig erreicht wurde.

Außerdem hat der Aufsichtsrat am 25. Januar 2019 für den Frauenanteil im Vorstand der SCHUMAG die Festlegung einer Zielgröße von 0 % und eines Zeitraums zu deren Erreichung vom 26. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 beschlossen, verbunden mit folgender Begründung bzw. Erläuterung: „Der Vorstand der Gesellschaft besteht derzeit (Stand 25. Januar 2019) aus zwei Männern, so dass der Frauenanteil im Vorstand derzeit 0 % beträgt. Der Vorstandsvorsitzende Herr Dr. Johannes Ohlinger ist bis zum 31. Dezember 2019 und das zweite Vorstandsmitglied Herr Johannes Wienands ist bis zum 30. November 2021 bestellt. Eine Erweiterung des Vorstands ist angesichts der Größe des Unternehmens nicht geplant. Für den Bezugszeitraum bis zum 31. Dezember 2019 verbleibt es folglich voraussichtlich beim Status Quo eines Frauenanteils von 0 % und ist dies somit naturgemäß die dem entsprechend festgelegte Zielgröße.“ Der Aufsichtsrat hatte zuvor am 27. Januar 2017 als Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand 0 % mit einem Zeitraum zu ihrer Erreichung bis zum 31. Dezember 2018 (Bezugszeitraum) festgelegt; der aktuelle Frauenanteil im Vorstand (am 25. Januar 2019) entspricht der seinerzeit festgelegten Zielgröße, die mithin auf dem Niveau des Status Quo erreicht wurde.

Nach Diskussion und Beratung mit dem Aufsichtsrat der Gesellschaft hat der Vorstand am 27. Januar 2017 im Hinblick darauf, dass eine zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands (unter Berücksichtigung der mittelständischen Unternehmensstruktur unserer Gesellschaft) nicht besteht und mithin sich die Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil auf eine Führungsebene unterhalb des Vorstands beschränkt, für den Frauenanteil in der Führungsebene unterhalb des Vorstands der SCHUMAG eine Zielgröße von 0 % und einen Zeitraum zu deren Erreichung bis zum 31. März 2019 festgelegt, verbunden mit folgender Begründung bzw. Erläuterung: „Die Führungsebene unterhalb des Vorstands der Gesellschaft besteht derzeit (Stand 27. Januar 2017) aus 6 Personen, die alle Männer sind, so dass der Frauenanteil insoweit derzeit 0 % beträgt. Für

den festgelegten Bezugszeitraum erscheint die Festlegung einer Zielgröße von 0 % als angemessen, weil insbesondere einerseits eine Erweiterung der Führungsebene um weitere Personen nicht geplant ist und andererseits die Fluktuation in diesem Bereich äußerst gering ist.“ Der Vorstand hatte zuvor am 11. September 2015 als Zielgröße für den Frauenanteil in der einen Führungsebene unterhalb des Vorstands 0 % mit einem Zeitraum zu ihrer Erreichung bis zum 30. Juni 2017 (Bezugszeitraum) festgelegt; der aktuelle Frauenanteil in dieser einen Führungsebene (am 27. Januar 2017) entspricht der seinerzeit festgelegten Zielgröße, die mithin auf dem Niveau des Status Quo erreicht wurde.

### **Diversitätskonzept**

Die Unternehmenskultur bei unserer Gesellschaft und ihren Konzernunternehmen ist von Werten wie Vielfalt (Diversität), Respekt und Toleranz wesentlich geprägt. Dies ist entsprechend auch maßgeblich auf allen Unternehmensebenen und für die Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat. Ein gesondertes Diversitätskonzept nach Maßgabe der Regelungen in §§ 289f Abs. 2 Nr. 6, 315d HGB, das darüber und über die in dieser Erklärung geschilderten Ziele der Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats hinausgeht, wird im Hinblick auf die überschaubare Größe des Unternehmens und die weiteren, hierin schon dargelegten Gründe bei unserer Gesellschaft derzeit nicht verfolgt.

### **Bericht zur Corporate Governance**

Ergänzende Angaben zur Unternehmensführung finden sich auch im Bericht zur Corporate Governance, der ebenfalls auf unserer Internetseite im Bereich „Investor Relations“ / „Corporate Governance“ / „Corporate Governance Berichte“ zur Verfügung steht.

Aachen, im Januar 2019

SCHUMAG Aktiengesellschaft

Der Vorstand